

setzungen der Entbindung auch andere – von Anfang an bestehende – Wahlhindernisse als die des Art. 44 Abs. 1 BayDG fallen, z. B. das Fehlen der Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG. Der Fehler bei der Wahl kann nicht dadurch behoben werden, dass dem Betroffenen die ehrenamtliche Richtertätigkeit als „anderer“ Beamtenbeisitzer ermöglicht wird. (Leitsatz d. Red.)

#### **VGH Bayern, Beschluss vom 9.7.2025 – 5 S 25.1161**

**Gründe:** E. wurde zum „Beisitzer mit Befähigung zum (Berufs-) Richteramt“ für die Disziplinarkammer nach Landesrecht am VG München gewählt. Er ist Beamter des Freistaats Bayern und verfügt über die Befähigung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14; die Befähigung zum Richteramt besteht nicht. Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt in entsprechender Anwendung des Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG zu entbinden. Er durfte in Ermangelung der Befähigung zum Richteramt nicht zum „Beamtenbeisitzer mit Befähigung zum Richteramt“ beim VG München gewählt werden.

**a)** Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG, demzufolge Beamtenbeisitzer vom Amt zu entbinden sind, wenn die Voraussetzungen für das Amt nach Art. 44 Abs. 1 BayDG bei der Wahl nicht vorliegen, ist hier anwendbar. Die Norm ist nach Sinn und Zweck insoweit erweiternd auszulegen, als unter die Voraussetzungen, deren nachträgliche Feststellung des Fehlens zur Entbindung führt, auch das Fehlen der Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG fällt. Sie ist für einen der beiden Beamtenbeisitzer eine *zwingende* Voraussetzung (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG); dementsprechend werden insoweit getrennte Listen von Beisitzern mit und ohne Richteramt befähigung geführt.

**b)** Die Gesetzesmaterialien sprechen nicht gegen die entsprechende Anwendung von Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG auf die fehlende Richteramt befähigung. Mit der Einfügung von Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 BayDG im Jahr 2012 wollte der Gesetzgeber eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entbindung bei von Anfang an bestehenden Wahlhindernissen schaffen (LT-Drs. 16/9083 S. 28). Die Rechtsprechung hatte in solchen Fällen § 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entsprechend angewandt und insoweit Art. 44 Abs. 2 BayDG, wonach u. a. § 24 VwGO auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden ist, einschränkend ausgelegt. Viel spricht dafür, dass der Gesetzgeber bei dem Verweis auf Art. 44 Abs. 1 BayDG übersah, dass sich *von Anfang an bestehende* Wahlhindernisse, für die die Entbindung geregelt werden sollte, auch aus der fehlenden Befähigung zum Richteramt nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayDG ergeben können. Die zwingende Entbindung bei fehlender Richteramt befähigung entspricht ebenfalls der Rechtsprechung des BayVGH.

**c)** Da es sich bei der Richteramt befähigung um eine zwingende Vorschrift handelt, ist dieser Fall anders zu behandeln als der des Beamtenbeisitzers, der für einen anderen als den tatsächlich einschlägigen Verwaltungszweig gewählt worden

ist. Dieser Beisitzer bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, auch in der Liste für den genannten Verwaltungszweig, weil es sich bei Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayDG lediglich um eine *Soll*-vorschrift handelt. Der Fehler bei der Aufnahme des E. in die Liste kann hingegen nicht dadurch behoben werden, dass ihm die ehrenamtliche Richtertätigkeit als „anderer“ Beamtenbeisitzer ermöglicht wird.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-16996?hl=true>

[Abruf: 18.6.2026]

## **OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsenthebung des ehrenamtlichen Richters wegen Anklage**

Die Voraussetzungen für die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO wegen einer Anklage sind erfüllt, wenn der Verlust des Amtes abstrakt möglich ist. Dies ist nach § 45 Abs. 1 und 2 StGB der Fall bei der Anklage wegen eines Verbrechens oder wenn die einschlägige Strafvorschrift den Verlust als Nebenfolge vorsieht. (Leitsatz d. Red.)

#### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.1.2026 – 16 F 50/25**

**Gründe:** Der Antrag des Präsidenten des VG, den ehrenamtlichen Richter S. vom Amt zu entbinden, hat keinen Erfolg. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter vom Amt zu entbinden, wenn gegen ihn Anklage wegen einer Tat erhoben ist, „die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann“. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO sind erfüllt, wenn der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter *abstrakt* möglich ist („... zur Folge haben kann“). Es ist nicht entscheidend, ob im konkreten Fall damit zu rechnen ist. Die abstrakte Möglichkeit eines solchen Verlustes besteht *immer* bei einer Anklageerhebung wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB, „rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind“). Denn gemäß § 45 Abs. 1 StGB verliert derjenige, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, für die Dauer von fünf Jahren u. a. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Im Übrigen richtet sich die abstrakte Möglichkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu verlieren, gemäß § 45 Abs. 2 StGB danach, ob das Gesetz dies besonders vorsieht (z. B. in § 92a, § 101, § 102 Abs. 2, § 109i, § 129a Abs. 8, § 264 Abs. 7 Satz 1, § 358 StGB, § 375 Abs. 1 AO).

Die Tat, wegen derer gegen S. Anklage erhoben ist, kann nicht den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben. § 45 Abs. 1 StGB kommt als Rechtsgrundlage für einen Verlust nicht in Betracht, weil der Tatvorwurf kein Verbrechen betrifft. Mit einer *Aberkennung* als Nebenfolge gemäß § 45 Abs. 2 StGB ist nicht zu rechnen, weil diese für Verurteilungen nach § 261 StGB a. F. nicht vorgesehen ist.

**Anmerkung:** Die Urteilsgründe zitieren § 261 StGB in alter Fassung (a. F.). Durch die Reform des Jahres 2021 zur Geldwäsche wurden zwar der Tatbestand und der Strafraumen erweitert. Auf das Ergebnis und die Argumentation dieses Beschlusses hat die Reform keine Auswirkung. Weder ist der Tatbestand nunmehr ein Verbrechen, noch wurde die Nebenfolge des Verlustes der Amtsfähigkeit aufgenommen. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://openjur.de/u/2540819.html>

[Abruf: 18.6.2026]

## OVG Thüringen: Amtsentbindung wegen Betreuung eines Kleinkindes

Allein der Umstand, dass eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ein Kleinkind hat, führt noch nicht ohne Weiteres dazu, dass die Ausübung des Richteramtes unzumutbar wäre. Anders ist es jedoch dann, wenn die Betreuung eines Kindes insbesondere im Kleinkind- und Vorschulalter nur durch einen Elternteil erbracht werden kann und wenn das Kind weder von einem anderen Elternteil noch in einer Kindertageseinrichtung umsorgt und beaufsichtigt werden kann. (Leitsatz des Gerichts)

**OVG Thüringen, Beschluss vom 4.12.2025 – 2 SO 533/25**

**Sachverhalt:** Die Antragstellerin (A.) wurde zur ehrenamtlichen Richterin beim VG Weimar gewählt. Am 27.10.2025 hat sie ihren „Rücktritt“ vom Amt der ehrenamtlichen Richterin erklärt mit der Begründung, dass sie ihre Elternzeit bis Januar 2027 verlängert habe. Ihr Kind gehe erst ab Oktober 2026 in den Kindergarten. Auf Grund ihrer Trennung habe sie keine andere Betreuung.

**Gründe:** Die Erklärung ist als Antrag auf Entbindung vom Richteramt auszulegen. Der Antrag ist begründet. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGO kann in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. Für die Frage, wann ein „besonderer Härtefall“ vorliegt, gilt wegen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und der grundsätzlichen Pflicht zur Übernahme ehrenamtlich-richterlicher Tätigkeit ein strenger Maßstab. Andererseits ist § 24 Abs. 2 VwGO Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Für den Betroffenen unzumutbare Belastungen durch die Ausübung des Amtes sollen vermieden werden.

Die von der A. dargelegten Umstände ergeben, dass die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin für sie nicht zumutbar wäre. Allein der Umstand, dass sie ein Kleinkind hat, führt noch nicht ohne Weiteres dazu, dass die Ausübung des Richteramtes unzumutbar wäre. Anders ist es jedoch, wenn die Betreuung des Kindes im Kleinkind- und Vorschulalter nur durch einen Elternteil erbracht werden kann und das Kind während der Abwesenheit weder von einem anderen Elternteil noch in einer Kindertageseinrichtung umsorgt und beaufsichtigt werden kann. Das ist hier der Fall, weil die ehrenamtliche Richterin für ihr Kind erst in fernerer Zukunft einen Platz in einer Kindertageseinrichtung hat und trennungsbedingt keine weitere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001635946>

[Abruf: 18.6.2026]